

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

463

Zweite Änderung der vorläufigen Satzung der Studentenschaft der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main

Bezug: 1. Erlaß vom 10. November 1972
(StAnz. S. 1994 = ABl. S. 1392),
2. Erlaß vom 3. August 1977
(StAnz. S. 1645 = ABl. S. 497)

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319) genehmige ich die vom Präsidenten der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main durch Verfügung vom 2. März 1979 — A 8.41.00/8.43.00/8.45.00 — im Rahmen der Rechtsaufsicht erlassene zweite Änderung der vorläufigen Satzung der Studentenschaft der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Die zweite Änderung der vorläufigen Satzung der Studentenschaft der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main wird hiermit nach § 21 Abs. 6 Nr. 1 HHG veröffentlicht.

Wiesbaden, 5. 4. 1979

Der Hessische Kultusminister
V B 4 — 433/23 (1) — 34

StAnz. 17/1979 S. 892

Der Präsident der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main hat durch Verfügung vom 2. März 1979 im Rahmen der Rechtsaufsicht nach § 72 Abs. 1 HHG in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Satz 2 HHG die vorläufige Satzung der Studentenschaft der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 9. November 1972 (StAnz. S. 1994 ff. = ABl. S. 1392 ff.), geändert durch Verfügung vom 4. Mai 1977 (StAnz. S. 1645 = ABl. S. 497 ff.), wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Studentenparlament wird zusammen mit den jährlich durchzuführenden Wahlen der studentischen Mitglieder des Konvents und der Fachbereichsräte sowie der Fachschaftsräte gewählt.“

(2) Das Studentenparlament setzt sich zusammen aus 22 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt werden.

(3) Die Amtszeit des Studentenparlaments verlängert sich über den Zeitraum eines Jahres hinaus, wenn nach Ablauf eines Jahres kein neues Studentenparlament rechtswirksam gewählt worden ist, jedoch höchstens um ein halbes Jahr.“

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„Das Studentenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder seine Auflösung beschließen. Die Amtszeit des neu gewählten Studentenparlaments endet mit der nächsten gemeinsam mit den Wahlen der studentischen Vertreter des Konvents und der Fachbereichsräte sowie der Fachschaftsräte durchzuführenden Wahlen zum Studentenparlament. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 werden als Satz 5 und 6 angefügt:

„Zur Klarstellung des Wahlrechts werden die wahlberechtigten Studenten in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das einen Tag offenzulegen ist. Bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses, fünf Wochen vor Briefwahlschluß, hat jeder Student die Möglichkeit, gegen seine Nichteintragung oder eine unrichtige Eintragung Widerspruch einzulegen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die erste Wahl nach dieser geänderten Wahlordnung findet im Sommersemester 1979 statt. Der Termin für die Studentenparlamentswahl und die Wahl der Fachschaftsräte sowie die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden durch Wahlbekanntmachung veröffentlicht, die Wahlbekanntmachung hat spätestens sechs Wochen vor Briefwahlschluß zu erfolgen. Die Wahl kann entweder als ausschließliche Briefwahl oder als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt werden. In beiden Fällen werden allen wahlbe-

rechtigten Studenten die Briefwahlunterlagen vom Kanzler zugesandt. Zwischen der Versendung der Wahlunterlagen und dem Briefwahlschluß muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Sofern Urnenwahl stattfindet, wird diese an drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchgeführt. In dieser Zeit müssen die Wahllokale mindestens 18 Stunden geöffnet sein. Zwischen dem Briefwahlschluß und dem Beginn der Urnenwahl muß mindestens ein nicht vorlesungsfreier Tag liegen. Für den Briefwahlschluß gilt derselbe Termin, wie er für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten nach der Wahlordnung der Universität festzulegen ist. Wahlzeiten sowie die Standorte der Wahllokale bestimmt der Wahlausschuß, der sie mindestens eine Woche vor der Wahl bekannt gibt. Bei Wiederholungswahlen, die nicht zusammen mit den Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten oder den Fachschaftsräten durchgeführt werden, wird der Wahltermin vom Studentenparlament im Einvernehmen mit dem Kanzler beschlossen.“

c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wahlvorschläge müssen spätestens fünf Wochen vor Briefwahlschluß beim Wahlausschuß eingereicht werden.“

d) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlberechtigung wird bei Urnenwahl durch Vorlage und Abgabe der Wahlbenachrichtigung anhand des Wählerverzeichnisses und des Studentenausweises oder eines Personalausweises überprüft.“

e) Abs. 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei Ungültigkeit der Wahl findet unverzüglich eine Wiederholungswahl statt.“

f) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die eingehenden Briefwahlunterlagen für die Studentenparlamentswahlen und die Fachschaftsraatwahlen werden von dem Wahlamt gesammelt und nach Briefwahlschluß gegen Empfangsbestätigung dem jeweils zuständigen Wahlausschuß der Studentenschaft übergeben. Der Wahlausschuß hat nach der Übergabe die Briefwahlunterlagen gesichert aufzubewahren. Zur Vermeidung einer doppelten Stimmabgabe ist die Teilnahme an der Briefwahl vor Beginn der Urnenwahl im Wählerverzeichnis zu vermerken. Hierzu sind die eingegangenen Wahlbriefe zu öffnen, der Wahlschein herauszunehmen, aus dem der Name des Wählers zu ersehen ist, und der verschlossene Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in einer Urne aufzubewahren.“

g) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Im übrigen gelten die §§ 2, 3 Abs. 1, § 5 Abs. 4 bis 8, § 10 Abs. 3 bis 7, § 12, § 14 Abs. 3 bis 7, § 15 Abs. 1, §§ 17 bis 20, § 21 Abs. 1 bis 4, Abs. 6 bis 10, §§ 23 bis 25 Abs. 1, 2, 5, § 26 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zu den Fachbereichsräten, sowie zu anderen Gremien der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 24. Januar 1979 (ABl. S. 142 ff.).“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Amtszeit des Allgemeinen Studentenausschusses beträgt in der Regel ein Jahr, sie verlängert sich höchstens um ein halbes Jahr.“

b) Dem Abs. 2 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. bei vorzeitiger Auflösung des Studentenparlaments.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 und 2 werden die Worte „Die Fachschaftsvertretung“ durch die Worte „Der Fachschaftsrat“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beschlüsse des Fachschaftsrats erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.“

6. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Wahl der Fachschaftsräte gilt § 14. Diese Wahlen sind gleichzeitig mit den Studentenparlamentswahlen

durch ständ. Wahlschluß

und den Wahlen der studentischen Mitglieder im Konvent und den Fachbereichsräten durchzuführen. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Persönlichkeitswahl statt, wobei jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsvertreter zu wählen sind. Findet die Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zum Studentenparlament statt, kann der Wahlausschuß für die Wahl zu den Fachschaftsräten mit dem Wahlausschuß für die Wahl zum Studentenparlament identisch sein. Sind auf Fachschaftsebene acht Wochen vor Briefwahlschluß keine Wahlvorstände gebildet, ist der Wahlausschuß für die Studentenparlamentswahlen für die

Durchführung der Fachschaftsratswahlen zuständig. Listen, die nicht bereits in allen Fachschaftsvertretungen vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte durch Unterschrift, Angabe ihrer vollständigen Adresse und Fachbereichszugehörigkeit den Wahlvorschlag unterstützen.“

Diese Änderung der vorläufigen Satzung der Studentenschaft der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

464

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Bekanntmachung über das Vorhaben der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG, Essen, die Kapazität der Lager für abgebrannte Brennelemente in den Blöcken A und B des Kernkraftwerkes Biblis von jeweils fünf Drittel Kernladung auf jeweils neun Drittel Kernladung zu erhöhen

Die Vorhaben wurden verfahrensmäßig verbunden.

Der gemeinsame Erörterungstermin für die obigen am 4. Dezember 1978 bekanntgemachten und in StAnz. 1978 S. 2474 veröffentlichten Vorhaben beginnt am 7. Mai 1979, 10.00 Uhr, in der Riedhalle der Gemeinde Biblis in Biblis, Lindenstraße Nr. 41.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der atomrechtlichen Verfahrensverordnung — AtVfV — vom 18. Februar 1977, BGBl. I S. 280). Zur Identifikation der teilnahmeberechtigten Personen ist der Personalausweis vorzulegen.

Während des Erörterungstermins ist die Riedhalle ab 7.30 Uhr geöffnet.

Wiesbaden, 12. 4. 1979

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

IV b 43 — 99.1.4.1/2.4.1 A/B 26/77

StAnz. 17/1979 S. 893

465

Straßenschlußvermessungen;

hier: Flurbereinigungsverfahren beim Neubau oder bei Verlegung von Straßen

Durch den Neubau oder die Verlegung von Straßen werden häufig landeskulturelle Maßnahmen ausgelöst, die eine Teilflurbereinigung nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes erforderlich machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch den Straßenbau Veränderungen am Wege- und Gewässernetz erfolgen oder mehrfach Splißeile landwirtschaftlicher Grundstücke entstehen, die nicht mehr ohne weiteres ordnungsgemäß bewirtschaftet werden können.

Um zu vermeiden, daß landeskulturelle Arbeiten und Straßenschlußvermessungen unabhängig voneinander und von verschiedenen Verwaltungen ausgeführt werden, habe ich mit dem Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vereinbart, daß die Katasterämter künftig eingehende Anträge auf Vermessung neu angelegter oder verlegter Straßen der zuständigen Flurbereinigungsbehörde zuleiten, wenn nach den Unterlagen zu vermuten ist, daß landeskulturelle Maßnahmen (Verlegung von Wirtschaftswegen, Umlegung von Grundstücken) erforderlich werden. Sollten zwischen dem Katasteramt und der Flurberei-

reinigungsbehörde unterschiedliche Auffassungen über den einzuschlagenden Bearbeitungsweg bestehen, so bitte ich die Katasterämter, mir unter Vorlage der Unterlagen auf dem Dienstweg zu berichten; in diesen Fällen werde ich in Abstimmung mit dem Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten den weiteren Verfahrensgang festlegen.

Mein Runderlaß vom 25. April 1968 (StAnz. 1968 S. 143) tritt außer Kraft; der Runderlaß vom 31. Januar 1968 — Az. w. o. — (n. v.) ist nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 5. 4. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

IV c 2 — K 4300 A — 93

StAnz. 17/1979 S. 898

466

Straßenbaurechtliche Vorschriften;

hier: Änderung der Ziffer 1 Abs. 3 (Verrechnung von Ablösebeträgen) der Straßen-Kreuzungsrichtlinien — StraKR —

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/1978 vom 5. Dezember 1978 mitgeteilt, daß im Interesse der Haushaltsklarheit zukünftig die Ablösungsbeträge für Unterhaltungs- und Betriebskosten im Bundesfernstraßenbau bei den Unterhaltungstiteln des Straßenbauplanes gebucht werden sollen.

Die Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen an Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien — StraKR —), veröffentlicht in StAnz. 1977 S. 235, müssen insoweit geändert werden. Die Sätze 3 und 4 im Absatz 3 der Ziffer 19 erhalten folgende Fassung:

„Der Ablösungsbetrag ist nach den Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Unterhaltungskosten für Brücken vom 10. Mai 1966 (VkB. 1966, 320) zu ermitteln. Ablösungsbeträge sind aus Unterhaltungsmitteln zu bestreiten. In diesem Rahmen sind sowohl Einnahmen als auch Ausgaben zu erfassen.“

Diese Änderung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 eingeführt.

Wiesbaden, 27. 3. 1979

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

IV a 2 — 63 a 02.153

StAnz. 17/1979 S. 893

533

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bei einem Einbruch in die Otto-Hahn-Schule in Hanau in der Nacht vom 13. auf den 14. März 1979 wurden zwei Dienstsiegel entwendet. Bei den Dienstsiegeln (kleine Landessiegel) handelt es sich um Gummi-Farbdrukstempel mit der Wappenfigur des Landes und folgenden Umschriften:

- Otto-Hahn-Schule
Gymnasium für Jungen und Mädchen in Hanau
- Otto-Hahn-Schule
Gesamtschule in Hanau.

Die Dienstsiegel trugen keine Nummer. Die beiden Siegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 23. 4. 1979

Der Hessische Kultusminister
I B 12 — 000/074 — 158
StAnz. 20/1979 S. 1031

539

**Zusammenlegung der Evangelischen Lukasgemeinde
Gießen und der Freien Evangelischen Lukasgemeinde
Gießen**
U r k u n d e

Die Kirchenverwaltung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Gießen folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Lukasgemeinde Gießen und die Personalkirchengemeinde Freie Evangelische Lukasgemeinde Gießen e. V., beide Evangelisches Dekanat Gießen, werden zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Lukasgemeinde Gießen“ zusammengeschlossen.

§ 2

Die Evangelische Lukasgemeinde Gießen ist Gesamt-Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Lukasgemeinde Gießen und der Personalkirchengemeinde Freie Evangelische Lukasgemeinde Gießen e. V.

§ 3

Die Mitglieder der Personalkirchengemeinde Freie Evangelische Lukasgemeinde Gießen e. V. werden Mitglieder der Evangelischen Lukasgemeinde Gießen ohne Rücksicht darauf, ob sie im Gebiet der Evangelischen Lukasgemeinde Gießen wohnen, soweit sie bisher Mitglieder der Freien Evangelischen Lukasgemeinde Gießen e. V. waren. Einer Ummeldung oder Umgemeindung bedarf es nicht.

§ 4

Die haushaltsrechtlichen Wirkungen der Zusammenlegung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1980 ein.

§ 5

Die Evangelische Lukasgemeinde Gießen scheidet mit Wirkung vom 31. Dezember 1979 aus dem Evangelischen Gemeindeverband Gießen aus, sofern nicht bis dahin die Voraussetzungen zur Fortsetzung der Mitgliedschaft geschaffen sind.

§ 6

Die Pfarrstelle und die Pfarrvikarstelle der Evangelischen Lukasgemeinde Gießen sowie die beiden Pfarrstellen der Freien Evangelischen Lukasgemeinde Gießen e. V. werden Pfarrstellen bzw. Pfarrvikarstelle der Evangelischen Lukasgemeinde Gießen.

Die Pfarrvikarstelle der Evangelischen Lukasgemeinde Gießen wird nicht in die Aufgliederung der Seelsorgebereiche einbezogen.

§ 7

Die Satzung der Freien Evangelischen Lukasgemeinde Gießen e. V. vom 20. April 1977 (ABl. S. 188) wird zum 1. März 1979 aufgehoben.

§ 8

Diese Urkunde gilt mit Wirkung vom 1. März 1979.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 17. 4. 1979

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 — 881/0/01 — 88
StAnz. 20/1979 S. 1031

540

**Änderung der Satzung der Studentenschaft der
Gesamthochschule Kassel**

Bezug: Erlaß vom 26. November 1973 (StAnz. 1973 S. 2201, ber. StAnz. 1974 S. 67 = ABl. 1973 S. 1471)

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319) genehmige ich die vom Präsidenten der Gesamthochschule Kassel durch Verfügung vom 27. April 1979 — I J — 7.8040 — im Rahmen der Rechtsaufsicht erlassene Änderung der Satzung der Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel.

Die Änderung der Satzung der Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel wird hiermit nach § 21 Abs. 6 Nr. 1 HHG veröffentlicht.

Wiesbaden, 3. 5. 1979

Der Hessische Kultusminister
V B 4 — 433/31 — 53
StAnz. 20/1979 S. 1031

Der Präsident der Gesamthochschule Kassel hat durch Verfügung vom 27. April 1979 im Rahmen der Rechtsaufsicht nach § 72 Abs. 1 HHG in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Satz 2 HHG die Satzung der Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel vom 2. Oktober 1973 (StAnz. 1973 S. 2201, ber. StAnz. 1974 S. 67 = ABl. 1973 S. 1471) wie folgt geändert:

1. Ziff. 5.1.1 der Satzung wird gestrichen.
2. Ziff. 7 der Satzung erhält folgende Fassung:
 - 7 Wahlen, Amtszeit und Zusammensetzung des Studentenparlaments
 - 7.1 Das Studentenparlament besteht aus 25 Mitgliedern.
 - 7.2 Das Studentenparlament wird zusammen mit den jährlich durchzuführenden Wahlen der studentischen Mitglieder des Konvents und der Fachbereichsräte sowie Fachschaftsrate gewählt.
 - 7.3 Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr; sie beginnt jeweils am 1. Tag des der Wahl folgenden Semesters.
 - 7.4 Die Amtszeit des Parlaments verlängert sich über den Zeitraum eines Jahres hinaus, wenn nach Ablauf eines Jahres kein neues Parlament rechtswirksam gewählt worden ist, jedoch höchstens um ein halbes Jahr.
 - 7.5 Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim, sie erfolgt nach Listen und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, unbeschadet der Möglichkeit der Einzelkandidatur. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
 - 7.6 Die Wahlen erfolgen auf Gesamthochschulebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft.
 - 7.7 Wahlberechtigt ist jeder immatrikulierte Studierende der Gesamthochschule Kassel, Gasthörer sind nicht wahlberechtigt. Stimmvertretung ist unzulässig. Wählbar ist jeder immatrikulierte Studierende der Gesamthochschule Kassel.
 - 7.8 Das Wählerverzeichnis soll einen Monat, muß jedoch spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin geschlossen werden. Es muß vor der Schließung an mindestens 4 nicht Lehrveranstaltungsfreien Tagen offengelegen

haben. Bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses hat jeder Student die Möglichkeit, gegen seine Nicht-eintragung oder unrichtige Eintragung beim Wahlausschuß Widerspruch einzulegen. § 11 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und den Fachbereichsräten der Gesamthochschule Kassel vom 12. Juli 1978 (ABl. S. 824) gilt entsprechend.

- 7.9 Der Termin für die Studentenparlamentswahl und die Wahl der Fachschaftsräte sowie die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden durch Wahlbekanntmachung veröffentlicht. § 9 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und den Fachbereichsräten der Gesamthochschule Kassel vom 12. Juli 1978 (ABl. S. 824) gilt entsprechend. Allen wahlberechtigten Studenten werden durch den Kanzler der Gesamthochschule Kassel die Briefwahlunterlagen zugesandt. § 15 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und den Fachbereichsräten der Gesamthochschule Kassel vom 12. Juli 1978 (ABl. S. 824) gilt entsprechend. Für den Briefwahlschluß gilt derselbe Termin, wie er für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten festzulegen ist. Bei einer Stimmabgabe durch Briefwahl sind die Wahlbriefe an den Kanzler der Hochschule zu senden. Dieser bewahrt sie bis zur Übergabe an den Wahlausschuß sicher und ungeöffnet auf. Bei Wiederholungswahlen, die nicht zusammen mit den Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten durchgeführt werden, wird der Wahltermin zum Wahlausschuß im Einvernehmen mit dem Kanzler beschlossen.
3. Ziff. 8 der Satzung erhält folgende Fassung:
- 8 Vorbereitung der Wahl
- 8.1 Die Kandidatur zur Wahl erfolgt durch Einreichen eines Wahlvorschlages bis zum Ablauf der in der Wahlbekanntmachung gesetzten Frist beim zentralen Wahlausschuß. Ein Wahlvorschlag besteht aus dem Vorschlag einer Wahlliste.
- 8.2 Ein Wahlvorschlag muß enthalten:
- 8.2.1 Name, Vorname, Fachbereich, Semesterzahl und genaue Anschrift der Kandidaten.
- 8.2.2 Die Bereiterklärung der Kandidaten, sich zur Wahl zu stellen.
- 8.2.3 Jeder Wahlvorschlag muß von 10 Vorschlagenden, durch Unterschrift, unter Angabe von Name, Vorname, Fachbereich, Semesterzahl und Semesteranschrift unterstützt werden.
- 8.2.4 Auf jeder Wahlvorschlagsliste ist die Reihenfolge der Kandidaten festzulegen. Die Reihenfolge ist endgültig.
- 8.2.5 Tritt ein Kandidat, der über die Wahlliste kandidiert ordnungsgemäß zurück, so rücken alle folgenden Kandidaten der betreffenden Liste einen Platz vor.
4. Ziff. 9.1.1 bis 9.3 erhält folgende Fassung:
- 9.1.1 Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden ein zentraler Wahlausschuß und lokale Wahlausschüsse gebildet.
- 9.1.2. Der zentrale Wahlausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Studentenparlament gewählt werden. Der zentrale Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Zu den Aufgaben des zentralen Wahlausschusses gehört insbesondere die Erstellung eines Terminplanes für die Durchführung der Wahlen, der mit dem Kanzler der Hochschule einvernehmlich abzustimmen ist.
- 9.1.3 Die lokalen Wahlausschüsse werden entsprechend der Festlegung der Wahlkreise von den Fachschaftsräten in den Fachschaften gewählt. Die lokalen Wahlausschüsse bestehen aus 5 Mitgliedern und wählen aus ihrer Mitte Vorsitzende.
- 9.1.4 Der zentrale Wahlausschuß kann bei Bedarf verlangen, daß die Listen gemäß der Anzahl der Kandidaten Wahlhelfer zur Verfügung stellen.
- 9.1.5 Den Wahlausschüssen untersteht die Beaufsichtigung der Wahlhandlung und der Wahllokale. Der zentrale Wahlausschuß prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
- 9.1.6 Die Mitglieder der Wahlausschüsse und die Wahlhelfer dürfen keine Kandidaten sein.
- 9.1.7 Die Sitzungen der Wahlausschüsse sind öffentlich.

9.2 Wahltermine, Wahllokale bei Urnenwahl.

Es wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden Werktagen in der Vorlesungszeit gewählt. Wahlzeiten sowie der Standort der Wahllokale bestimmt der Wahlausschuß, der sie bis zum 5. Vorlesungstag vor der Wahl bekanntgibt. Zwischen Beginn der Urnenwahl und Briefwahlende müssen mindestens zwei nicht lehrveranstaltungsfreie Tage liegen. Das Wahlamt übergibt die eingegangenen Briefwahlunterlagen für die Studentenparlamentswahl und Fachschaftsratswahlen vor Schluß der Urnenwahl dem Wahlausschuß. Dieser hat sie gesichert und ungeöffnet aufzubewahren. Zur Vermeidung einer doppelten Stimmabgabe ist die Teilnahme an der Briefwahl vor Beginn der Urnenwahl im Wählerverzeichnis zu vermerken. Hierzu sind die eingegangenen Wahlbriefe zu öffnen, den Wahlschein herauszunehmen, aus dem der Name des Wählers zu ersehen ist, und der verschlossene Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in einer Urne aufzubewahren. § 19 Abs. 3 und 4 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und den Fachbereichsräten der Gesamthochschule Kassel vom 12. Juli 1978 (ABl. S. 824) gilt entsprechend.

9.3 Wahlverfahren

Die Stimmabgabe erfolgt entweder durch Urnenwahl oder durch Briefwahl, in beiden Fällen durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages in dem dafür vorgesehenen Feld des Wahlscheines. Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlamt im Einvernehmen mit dem Kanzler vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Im übrigen gelten die §§ 18 Abs. 1-3 und 19 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und den Fachbereichsräten der Gesamthochschule Kassel vom 12. Juli 1978 (ABl. S. 824) entsprechend.

5. Der Ziff. 10.4 wird als Satz 3 angefügt:

Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Ältestenrat; bei Ungültigkeit der Wahl findet unverzüglich eine Wiederholungswahl statt.

6. Ziff. 25 erhält folgende Fassung:

25 Fachschaften

25.1 Gliederung:

Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.

25.2 Aufgaben:

Die Fachschaften nehmen die Interessen der Studenten in dem betreffenden Fachbereich wahr, insbesondere wirken sie bei der Studienberatung sowie bei der Aufstellung der Studien- und Prüfungsordnungen mit; sie tragen zur Förderung aller Studienangelegenheiten bei.

- 25.3 Für die Wahl der Fachschaftsräte gelten die Bestimmungen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie zur Feststellung des Wahlergebnisses (Ziff. 7-10 dieser Satzung) entsprechend. Die Fachschaftsratswahlen sind gleichzeitig mit den Studentenparlamentswahlen und den Wahlen der studentischen Mitglieder im Konvent und den Fachbereichsräten durchzuführen. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Persönlichkeitswahl statt, wobei jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsvertreter zu wählen sind. Findet die Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zum Studentenparlament statt, kann der Wahlausschuß für die Wahl zu den Fachschaftsräten mit dem Wahlausschuß für die Wahl zum Studentenparlament identisch sein. Sind auf Fachschaftsebene 6 Wochen vor Briefwahlschluß keine Wahlvorstände gebildet, ist der Wahlausschuß für die Studentenparlamentswahlen für die Durchführung der Fachschaftsratswahlen zuständig.

- 25.4 Jeder Student ist nur in einer Fachschaft wahlberechtigt. Für die Zugehörigkeit eines Studenten zu einer Fachschaft gilt § 24 Abs. 5 HUG entsprechend.

- 25.5 Die Fachschaftsräte vertreten die Fachschaften.

- 25.6 Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

Diese Änderung der Satzung der Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.